



Landtagskanzlei

Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 117.407 -2a/1957.

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 16. Juli 1957 über einzelne Abänderungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten-DPL. in der Fassung der Novelle, LGBl. Nr. 20/1957.

Zur Zl. 94 ex 1957
vom 16. Juli 1957.

Sekretariat des
Landeshauptmannes von Niederösterreich
* 14. AUG. 1957 *
LH. | Beil.
| Stempel

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

in Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 16. Juli 1957, betreffend Gesetz über einzelne Abänderungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten - DPL. in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 20/1957, gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kein Einspruch erhoben wird.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass der bezeichnete Gesetzesbeschluß an einem wesentlichen Mangel leidet. Es fehlt nämlich eine Bestimmung, die besagt, welches Gesetz durch die Vorschriften des Gesetzesbeschlusses abgeändert werden soll. Dies ergibt sich gegenwärtig nur indirekt aus dem Titel. Eine Bereinigung dieses Mangels erscheint vor der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses unbedingt erforderlich. Im übrigen sollte die Überschrift sprachlich besser folgende Fassung erhalten: "Gesetz vom 16. Juli 1957, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten abgeändert wird."

13. August 1957.

Für den Bundeskanzler :

I.V. Klecatsky.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sekretariat des
Landeshauptmannes von Niederösterreich
* 14. AUG. 1957 *
LH. | Beil.
| Stempel